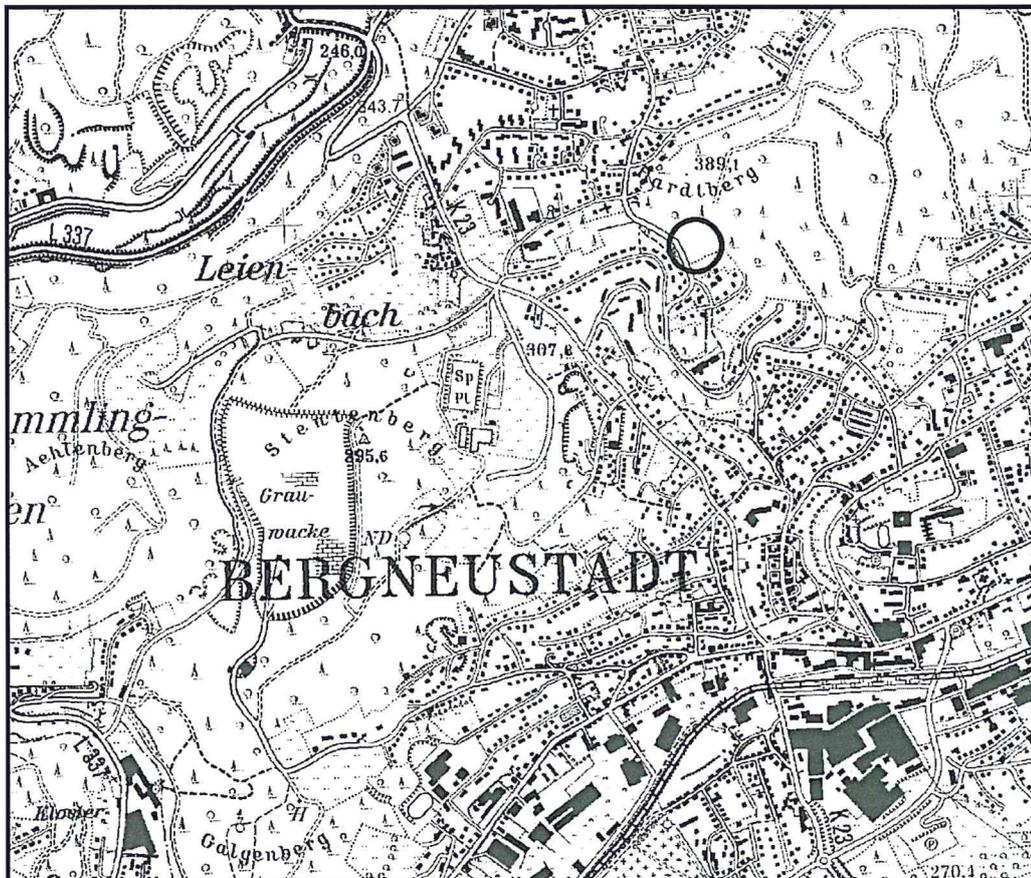


# Bebauungsplan Nr. 58 - „Am Räschen“ Stadt Bergneustadt

## Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung



Auftraggeber: Marion Müller-Siegmund  
Andrea Röttger  
Hardtstrasse 5  
51702 Bergneustadt

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 07. Februar 2013

## Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen.....	2
3	Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale .....	2
3.1	Biotoppotenzial.....	2
3.1.1	Reale Flächennutzung; Biotoptypen .....	2
3.1.2	Bewertung.....	4
3.2	Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild.....	5
3.3	Schutzgut Boden.....	5
3.4	Schutzgut Wasser.....	7
3.5	Schutzgut Klima/Luft .....	7
3.6	Kultur- und Sachgüter .....	7
4	Artenschutzprüfung (ASP) .....	7
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe .....	10
5.1	Grundzüge der Planung.....	10
5.2	Art und Umfang möglicher Eingriffe .....	10
6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und 25b Baugesetzbuch .....	12
6.1	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen .....	12
6.2	Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB .....	13
6.3	Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des BP 58 .....	14
6.4	Pflegemaßnahmen .....	19
6.5	Zeitliche Umsetzung .....	19
7	Antrag auf Waldumwandlung, forstwirtschaftliche Maßnahmen.....	19
8	Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen .....	20
8.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial .....	20
8.2	Bilanzierung der ökologischen Aufwertung durch externe Ausgleichsmaßnahmen.....	21
8.3	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden.....	22
9	Kostenschätzung.....	24

### Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen .....	4
Tabelle 2: Bewertung der ökologischen Wertigkeiten der Biotoptypen im Plangebiet .....	5
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten für das MTB 4911 (Gummersbach) .....	8
Tabelle 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 im Ausgangszustand .....	20
Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 gemäß Planung .....	21
Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch externe Kompensation .....	22
Tabelle 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial .....	23

### Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Bodentypen im Plangebiet .....	6
Abbildung 2: Übersicht/Lage der Ausgleichsflächen .....	14
Abbildung 3: Ausgleichsmaßnahme 2 .....	17
Abbildung 4: Ausgleichsmaßnahme 3 .....	18

### Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen .....	M 1 : 500
Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen .....	M 1 : 500

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt, entlang der Straßen „Am Räschen“ und „Hackenberger Weg“, eine 5.400 m<sup>2</sup> große Fläche als allgemeines Wohngebiet (WA) zur Errichtung von Einfamilienhäusern auszuweisen. Die Überplanung dient langfristig einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes, der Stadtentwicklung und der Schaffung von Angeboten für die Wohnbebauung für familiäre und stadtgebundene Wohnbauflächen. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ ist für diese Flächen das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt. Aktuell handelt es sich bei dem Plangebiet weitgehend um eine Grünlandbrache, die unmittelbar an die südlich vorhandene Wohnbebauung anschließt. Sie wird westlich von einer Weihnachtsbaumkultur begrenzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 58- „Am Räschen“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des B-Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet insbesondere die

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung einer landschaftsgerechten Neugestaltung und landschaftlichen Einbindung
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Sofern „planungsrelevante Arten“<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (§ 44) die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

Grundlage des Prüfverfahrens ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages geprüft.

## 2 Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen

### Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Ortslage von Bergneustadt und ist als Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ abgegrenzt.

### Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Solche Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen sind im weiteren Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

### Landschaftsschutzgebiet

Die Flächen sind außerhalb des Entwicklungsziels 7 im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Dies betrifft ca. 1.000 m<sup>2</sup> des B-Plangebietes (siehe auch Karte 1).

Die Festsetzung erfolgte:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

## 3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale

### 3.1 Biotoppotenzial

#### 3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoptypen

Die Bestandskartierungen wurden im September 2012 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

### Relevante Biotoptypen

#### Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch (EE 5)

Das Plangebiet wird durch eine Grünlandbrache im Krautstadium geprägt. Kennarten sind u. a.: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Honiggras (*Holcus mollis*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Brennnessel (*Urtica dioica*). Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*).



Plangebiet: Grünlandbrache mit nördlich angrenzender Weihnachtsbaumkultur



Plangebiet: Grünlandbrache mit südlich angrenzender Wohnbebauung

#### Weihnachtsbaumkultur, ungenutzt mit Birken- und Ginsteraufkommen (HJ7)

Bei einem kleinen Teilbereich des Plangebietes und nördlich angrenzende Flächen handelt es sich um eine Weihnachtsbaumkultur, die bereits mehrere Jahre nicht genutzt/gepflegt wurde. Die Kultur wird durch Aufkommen von Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Birke (*Betula pendula*) durchdrungen.

#### Schlagflur, z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz (T)

Im Bereich des östlich anschließenden Hanges hat sich auf sturmgeschädigten Fichtenforsten eine Schlagflur mit typischen Arten wie Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Sal-Weide (*Salix caprea*) ausgebildet.

#### Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)

An der Straße „Am Räschen“ stehen zwei mehrstämmige Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit mittlerem Baumholz.

### Angrenzende Flächennutzungen/Biotoptypen

Nördlich der Weihnachtsbaumkultur schließt ein Eichen-Buchenwald an. Südlich befinden sich

Einfamilienhäuser mit Privatgärten. Ein Garten nördlich der Bebauung ist mit älteren Gehölzen bewachsen. Im Bereich des östlich anschließenden Hanges erstrecken sich sturmgeschädigte Fichtenforste mit Schlagfluren.

### 3.1.2 Bewertung

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Reifegrad
- Wiederherstellbarkeit
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Gefährdungsgrad
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den ökologischen Gesamtwert.

Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ <sup>2</sup>
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	3	2	1 <sup>3</sup>	3	3	1	13	nein
HJ7	Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birken- und Ginsteraufkommen	1	1	1	3	2	1	9	nein
T	Schlagflur; z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz	3	1	2	2	2	2	12	nein
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein

Tabelle 2: Bewertung der ökologischen Wertigkeiten der Biotoptypen im Plangebiet

Die Biotoptypen im Planbereich erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und/ oder Artenschutzfunktionen. Der weiter nördlich angrenzende Laubwald ist dagegen besonders schutzwürdig.

### 3.2 Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild

Das Plangebiet ist Teil des Naturraumes des „Gummersbacher Berglandes“. Dieses ist geprägt durch ein stark aufgelöstes Relief aus zahlreichen Kuppen und schmalen Bergrücken. Leitlinien der Landschaft sind die tiefen, meist engen Sohlentäler mit ihren steilen Hangbereichen. Die Taldichte und die Reliefenergie des Raumes ist in Folge der hohen Niederschlagsmengen sehr groß. Das Plangebiet selbst befindet sich auf einem Höhenrücken unterhalb des ca. 390 m hohen Hardtberges. Östlich fällt das Gelände relativ steil zu einem Talraum hin ab. Von hier aus bestehen, durch den von Sturm geschädigten Fichtenforst, großzügige Sichtbeziehungen in den Landschaftsraum. Die geplante Wohnbaufläche wird nach Norden durch Laubwälder landschaftlich gut eingebunden. Südlich und westlich grenzen Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen an.

### 3.3 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig. Überwiegend

<sup>2</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

<sup>3</sup> Solche Flächen sind im Naturraum ungefährdet und relativ häufig. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Bewertung bei den Kriterien „Gefährdung“ und „Häufigkeit“.

handelt es sich um „trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (Braunerden B3<sub>2</sub>; Geologischer Dienst).

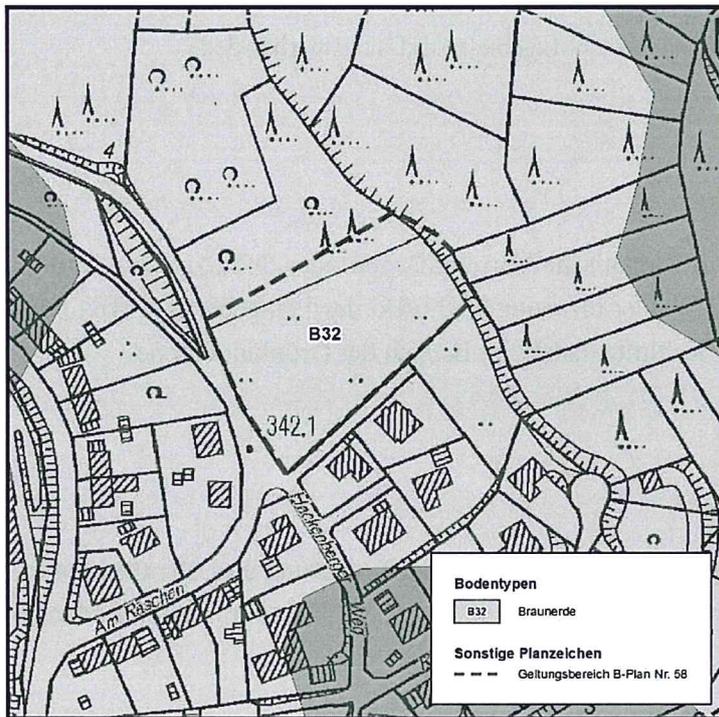


Abbildung 1: Bodentypen im Plangebiet

#### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: Braunerden (B3<sub>2</sub>): „trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden“; „sehr schutzwürdig“-Stufe 2 (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Sozioökonomische Bodenfunktionen: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: nicht relevant

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im engeren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Wälder im weiteren Umfeld des Plangebietes wirken positiv auf das kleinräumige Klima. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich der Grünlandbrache.

### 3.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

## 4 Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).<sup>4</sup>

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten** ab. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>4</sup> Siehe auch: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Am 10.12.2012 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (Gummersbach) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4911	in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	U
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G
Wasserschwalbe	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Durchzügler	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U↓
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	G
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sicher brütend	U↓
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	G↓
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	sicher brütend	U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sicher brütend	U↑
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sicher brütend	U↑
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	G
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Art vorhanden	U

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten für das MTB 4911 (Gummersbach)

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich bessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4911/4.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

### Bewertung der Recherche und der Ortsbegehung

#### Fledermäuse

Ein Vorkommen der o.g. Fledermausarten im Plangebiet ist möglich (Jagdgebiet), Quartiere sind aber von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Vögel

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zwei Eschen mit mittlerem Baumholz. Die Bäume wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Entsprechende Strukturen fanden sich bei der Begehung nicht.

#### Amphibien

Ein Vorkommen der o.g. Amphibienarten im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate nicht zu erwarten.

Mit dem Vorkommen von Arten die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen. Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten besitzt dieses allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat.

#### Untersuchungsbedarf

Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 nicht ausgelöst. Es ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Der „Allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt (vgl. Punkt 6.1).

## 5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

### 5.1 Grundzüge der Planung

Ein ca. 5.400 m<sup>2</sup> großes Grundstück (Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstück 1099/332) soll als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ zur Errichtung von Einfamilienhäusern ausgewiesen werden. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt als Wohnbaufläche dargestellt. Die Überplanung dient langfristig einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes, der Stadtentwicklung und der Schaffung von Angeboten für die Wohnbebauung für familiäre und stadtgebundene Wohnbauflächen.

Die städtebaulichen Festsetzungen hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung der Bebauung orientieren sich an der vorhandenen, südlich angrenzenden Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser mit Sattel/Walmdach in offener, 1-geschossiger Bauweise möglich.

### 5.2 Art und Umfang möglicher Eingriffe

Mit der Änderung des Bebauungsplans sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Es sind im Wesentlichen nachfolgend dargestellte Eingriffe möglich:

#### Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Während der Bauphase kann es im Bereich der angrenzenden Wohnnutzungen zu Beeinträchtigungen durch Verlärmung und Stäube kommen.

Die Beanspruchung der Böden während der Bauzeit durch Verdichtung, Entwässerung, Umschichtung, Erosion hat z.T. langfristige Wirkungen auf das Bodengefüge und die vielfältigen Funktionen des Bodens. Betroffen sind Braunerden mit besonderen ökologischen Schutzfunktionen.

Im gesamten Baustellenbereich besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien. Es sind allgemeine Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorzusehen.

### Flächenbedarf; Auswirkungen auf die Schutzgüter

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 umfasst 5.400 m<sup>2</sup>. Die Fläche einschließlich der notwendigen Erschließungsstraße wird als „Allgemeines Wohnbaugebiet (WA)“ dargestellt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4 festgesetzt.<sup>5</sup> Bei der Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden<sup>6</sup>, d. h. maximal 60 % (GRZ 0,4 + 0,2) der Wohnbaufläche können bebaut bzw. versiegelt werden.

### Geplante Flächennutzungen

□ Allgemeines Wohngebiet	5.240 m <sup>2</sup>
davon:	
<i>max. überbaubar (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung= 60%)</i>	<i>3.144 m<sup>2</sup></i>
<i>nicht überbaubar (40%)</i>	<i>2.096 m<sup>2</sup></i>
□ Verkehrsfläche	<u>160 m<sup>2</sup></u>
Gesamt	5.400 m <sup>2</sup>

### Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind:

• Grünlandbrache im Krautstadium	4.400 m <sup>2</sup>
• Weihnachtsbaumkultur mit Birken- und Ginsteraufkommen	740 m <sup>2</sup>
• Schlagflur; z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz	200 m <sup>2</sup>
• Einzelbaum, lebensraumtypisch (Traufkante)	60 m <sup>2</sup>
Gesamt	5.400 m <sup>2</sup>

### Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild

Entsprechend der Festsetzungen des BP 58 orientiert sich der mögliche Neubau von Einzelhäusern hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz. Das Baugebiet fügt sich somit in die vorhandene städtebauliche Situation ein. Eine Pflanzbindung (Strauchpflanzung, M1) schirmt das Baugebiet nach Osten hin ab. Die angrenzende Weihnachtsbaumkultur soll in einen naturnahen Wald/Waldrand mit lebensraumtypischen Gehölzen umgebaut (vgl. Ausgleichsmaßnahme 1) und die Bauflächen so visuell wirksam eingebunden werden. Die Planung

<sup>5</sup> Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und den nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

<sup>6</sup> Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

führt zu keinen erheblichen Veränderungen des Erscheinungsbildes dieses Landschaftsausschnittes.

#### Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Betroffen sind hinsichtlich ihrer Standortfaktoren „sehr schutzwürdige“ Braunerden mit einem Funktionsverlust von ca. 3.304 m<sup>2</sup>. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

#### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird über das bestehende Kanalsystem (Mischwasserkanal, z.Zt. im Ausbau) ordnungsgemäß entsorgt. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und einer schnelleren Abführung des Oberflächenwassers.

#### Lokalklima

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Häusern und Bau einer Erschließungsstraße hat Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Im Hinblick auf die im Umfeld weiterhin klimawirksamen Freiräume und Wälder sind die Wirkungen gering.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

## 6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und 25b Baugesetzbuch

### 6.1 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen<sup>7</sup> ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

---

<sup>7</sup> Vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der privaten Grünflächen später wieder einzubauen.

### Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

### Allgemeine Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

- 6.2 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### Maßnahme 1 (M1): Private Grünfläche: Bepflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern

Die Böschung entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird gemäß Planeintrag der Karte 2 zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

#### Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher, Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch, ohne Ballen	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum

Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

### 6.3 Ausgleichmaßnahmen im Umfeld des BP 58

Als Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Funktionen im Naturraum einerseits kompensieren und andererseits zu einer landschaftsgerechten Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist in der Karte 2 dargestellt und abgegrenzt. Die Ausgleichsmaßnahme A2 und A3 sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen. Diese waldbaulichen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorzunehmen.

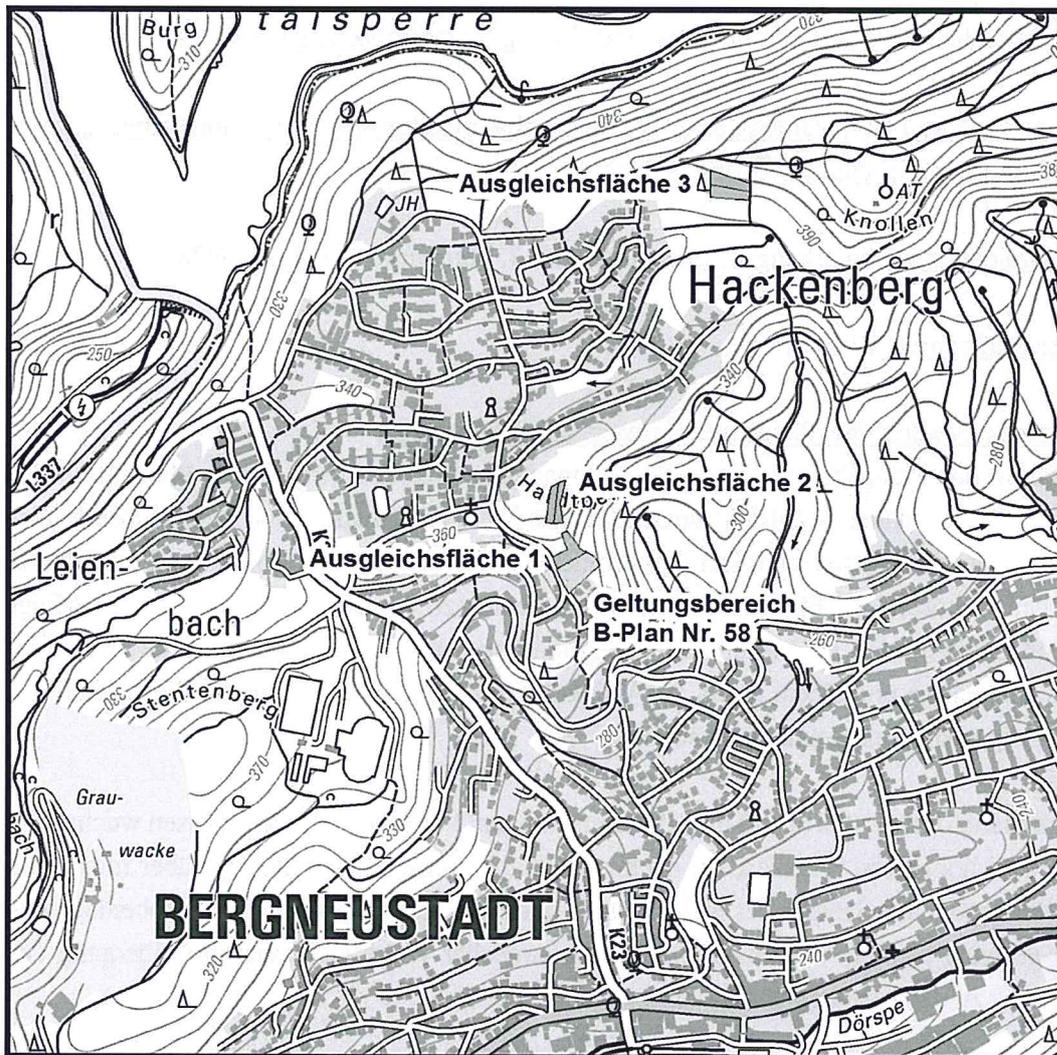


Abbildung 2: Übersicht/Lage der Ausgleichsflächen

Die Maßnahmen erfüllen insbesondere folgende Kriterien:

- Funktionaler und räumlicher Aspekt  
Es besteht ein unmittelbarer funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gewährleistet.
- Zeitlicher Aspekt  
Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einer zeitlich angemessenen Frist zum Eingriff.
- Organisatorischer Aspekt  
Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist sichergestellt. Die Ausgleichsflächen befinden sich in Besitz der Familien Müller-Siegmund und Röttger. Sie berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen. Die Umsetzung und Sicherung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bergneustadt und den o.g. Familien sichergestellt

#### Ausgleichsmaßnahme 1 (A1): Umbau einer Weihnachtsbaumkultur und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes mit lebensraumtypischen Gehölzen

Lage und Bezeichnung: Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 345, 3427, 3428

Umfang der Maßnahme: 2.960 m<sup>2</sup>

#### Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Weihnachtsbaumkultur wird gemäß Planeintrag der Karte 2 in einen naturnahen Waldrand umgebaut. Die Weihnachtsbäume und aufkommende Birken und Ginster sind zu entnehmen. Der gekennzeichnete Bereich wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 bepflanzt. Der Aufbau der Pflanzung erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergangszone zum angrenzenden Laubwald, einem Mantel aus Sträuchern und einem Saum aus Wildkräutern, Stauden und Gräsern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet.

Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden. Bestandsziel ist ein artenreicher Waldrandbereich im Übergang der Wohnbebauung zu den bestehenden Wäldern.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze zur Waldrandgestaltung (fett= Leitarten)

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
<b>Prunus avium</b>	<b>Vogel-Kirsche</b>
Sorbus aucuparia	Eberesche
<i>Sträucher</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
<b>Corylus avellana</b>	<b>Haselnuss</b>
<b>Crataegus monogyna</b>	<b>Weißdorn</b>
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
<b>Prunus spinosa</b>	<b>Schlehe</b>
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
<b>Rosa canina</b>	<b>Hunds-Rose</b>
Viburnum opulus	Schneeball

Ausgleichsmaßnahme 2 (A2): Entnahme der jungen Fichtenanpflanzung und Aufforstung eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen auf flachgründigen, trockenen Hangrippen und Kuppen, Bestandsziel ist ein Trauben-Eichenwald

Lage und Bezeichnung: Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 347/2 und 347/3

Umfang der Maßnahme: 3.260 m<sup>2</sup> (Vogel-Kirschenbestand wird nicht verändert)

Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Fläche handelt es sich um eine junge Fichtenaufforstung, die mit Birken-Wildwuchs durchsetzt ist. Eine kleine, mit Vogel-Kirsche (Prunus avium) bestandene Fläche, bleibt erhalten. Die jungen Fichten werden vollständig entnommen und mit lebensraumtypischen Gehölzen - hier Trauben-Eiche (Quercus petraea) auf trockenen, Standorten - aufgeforstet. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland) gezogen wurden.

Nach Abschluss der Fertigstellungspflege ist eine mindestens 3jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Die Pflege umfasst einen Arbeitsgang pro Jahr in der Zeit vom 30. Juni bis 15. Oktober. Die konkurrierende Bodenvegetation ist hierbei durch Mahd zurückzudrängen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiß und Fegen zu sichern. Bei Nagetier- oder Schadinsektenbefall sind geeignete Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

Zur Erreichung der Zielvorgabe „naturnaher Buchen-Eichenwald“ sind bei der Bewirtschaftung folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Selektive Durchforstung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, plenterartiger Waldbestände, keine Räumungshiebe
- Bewirtschaftung als Dauerwald durch einzelstamm- oder truppweise<sup>8</sup> Entnahme
- Entwicklung von Habitatbäumen und Belassen von stehendem Totholz (Horst- und Höhlenbäume) im Umfang von 10 Stück/ha
- Belassen von ca. 20 m<sup>3</sup>/ha liegendem Totholz (unzerschnittenes Holz, Mindestdurchmesser von ca. 15 cm)

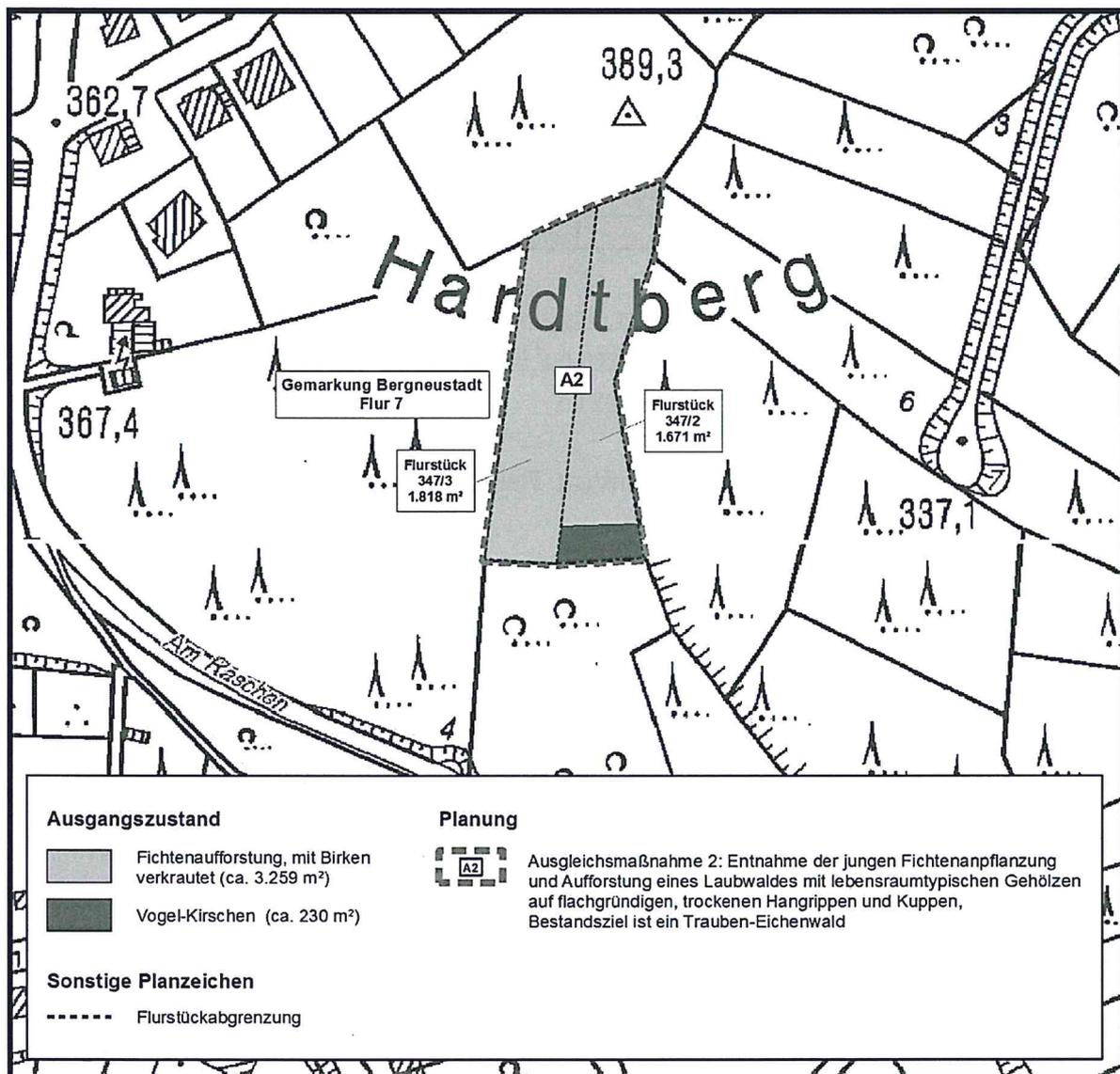


Abbildung 3: Ausgleichsmaßnahme 2

<sup>8</sup> Trupp= forstliches Flächenmaß, 2 bis 5 Bäume entspricht bis ca. 300 m<sup>2</sup>

Ausgleichsmaßnahme 3 (A3): Aufforstung einer Fichten-Schlagflur mit lebensraumtypischen Gehölzen, Bestandsziel ist ein naturnaher Eichen-Buchenwald

Lage und Bezeichnung: Gemarkung Bergneustadt, Flur 1, Flurstücke 528/2 und 750

Umfang der Maßnahme: 5.313 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Beide Flurstücke werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet. Bestandsziel ist ein naturnaher Eichen-Buchenwald mit der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als bestandsbildende Art. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechen denen der Ausgleichsmaßnahme 2 (s.o.).

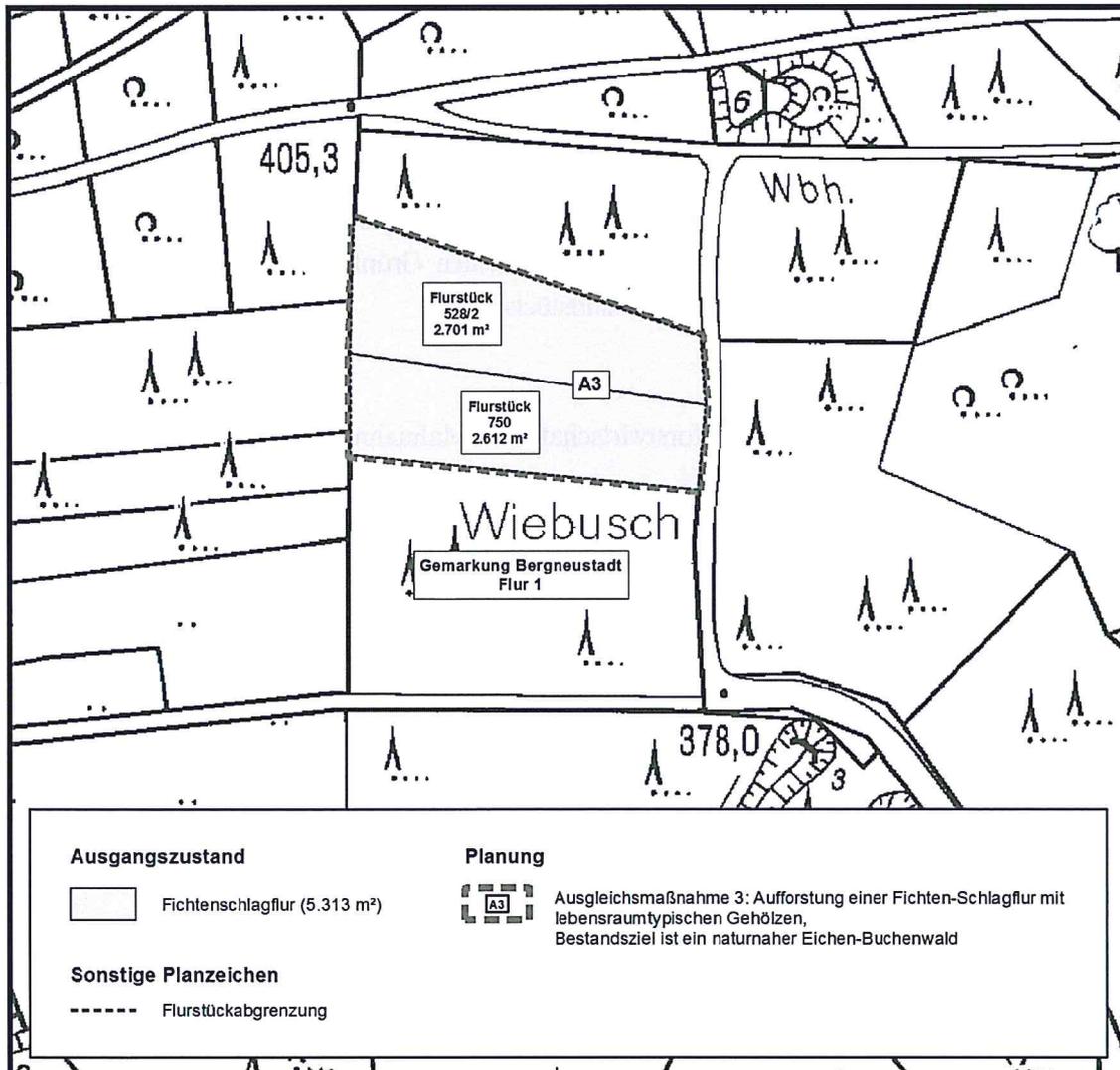


Abbildung 4: Ausgleichsmaßnahme 3

#### 6.4 Pflegemaßnahmen

Für die Gehölzpflanzungen und Aufforstungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit. Die langfristigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für eine naturnahe Waldentwicklung sind unter Punkt 6.3 beschrieben.

#### 6.5 Zeitliche Umsetzung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor und während der Erschließungsarbeiten vorzunehmen.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A3 (hier auch enthalten eine Teilfläche im Rahmen der Waldumwandlung) erfolgt bis Mai 2014.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 wird zur nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten umgesetzt. Die Bepflanzung der privaten Grünfläche (M1) erfolgt nach der Bebauung (Bauabnahme) der angrenzenden Grundstücke.

### 7 Antrag auf Waldumwandlung, forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust von Wald. Hierfür ist ein „Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ beim Landesbetrieb Wald und Holz gestellt und am 05. 07. 2012 genehmigt worden (AZ: 300-11-63-108). Als Ersatz ist eine Aufforstung mit der standortgerechten Baumart Rot-Buche im Umfang von 2.000 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Bergneustadt, Flur 1, Flurstück 528/2 (tw.) festgesetzt worden (Teile der Ausgleichsmaßnahme 2). Für die Durchführung ist eine Fristverlängerung bis zum 31. 05. 2014 beantragt worden. Ziel ist die Anpassung der Fristen der genehmigten Waldumwandlung an den zeitlichen Bedarf des Bauleitplanverfahrens.

## 8 Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

### 8.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die ökologische Bilanzierung bzw. die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen, Froelich + Sporbeck<sup>9</sup>.

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der Biotoptypen im Ausgangszustand wird der ökologische Wert der betroffenen Biotoptypen mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Code	Biotoptyp; Nutzung	Fläche m <sup>2</sup>	Ökologischer Wert	Fläche x Wert
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	4.400	13	57.200
HJ7	Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birken- und Ginsteraufkommen	740	9	6.660
T	Schlagflur; z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz	200	12	2.400
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	60	13	780
<b>Gesamt</b>		<b>5.400</b>		<b>67.040</b>

Tabelle 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 im Ausgangszustand

Das Plangebiet weist eine ökologische Wertigkeit im Ausgangszustand von 67.040 ökologischen Wertpunkten auf.

Dem Wert gemäß Ausgangszustand gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß den geplanten Festsetzungen des BP 58.

<sup>9</sup> FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland.

Code	Geplante Flächennutzungen und Bio- toptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HY1	Gebäude und Nebenanlagen, Verkehrsfläche, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	3.144	0
HY1	Verkehrsflächen	0	0	0	0	0	0	0	160	0
BB1	Private Grünfläche, Strauchpflanzung (M1)	3	2	2	3	3	1	14	220	3.080
HJ5	Privatgarten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	1.876	11.256
									<b>5.400</b>	<b>14.336</b>

Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 gemäß Planung

Ökologischer Wert: <b>Planung</b>	14.336
<u>Ökologischer Wert: Ausgangszustand</u>	<u>67.040</u>
<b>Bilanz (Planung -Ausgangszustand)</b>	<b>-52.704</b>

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial im B-Plangebiet nicht erreicht wird. Es verbleibt ein Defizit von 52.704 ökologischen Wertpunkten.

## 8.2 Bilanzierung der ökologischen Aufwertung durch externe Ausgleichsmaßnahmen

### Ermittlung des Ausgleichswertes

Zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichswertes wird der Wert der Biotoptypen gemäß Planung (abzüglich des Wertes der Biotoptypen im Ausgangszustand) bei einem Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

**Ausgleichswert= Biotopwert Planung x Fläche abzgl. Biotopwert Ausgangszustand x Fläche**

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
<b>Biotoptypen der Ausgleichsflächen A2 und A3 im Ausgangszustand</b>										
HJ7	A1: Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birken- und Ginsteraufkommen	1	1	1	3	2	1	9	2.960	26.640
T	A3: Schlagflur	3	1	2	2	2	2	12	5.313	63.756
Zwischensumme Ausgangszustand									8.273	90.396
<b>Biotoptypen der Ausgleichsflächen A1 und A3 gemäß Planung/ Ziele der Biotopentwicklung</b>										
BD52	A1: Waldrand mit lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	2.960	53.280
AX12	A 3: Laubholzforst mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	17	5.313	90.321
Zwischensumme Planung									8.273	143.601
<b>Ökologische Aufwertung (Planung- Ausgangszustand= 143.601 – 90.396)</b>										<b>53.205</b>

Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch externe Kompensation

Ökologisches Defizit im Bereich des BP 58	-52.704
Ökologische Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahmen A1 + A3	+53.205
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	+501

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 501 ökologischen Wertpunkten.

### 8.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

### Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsverpflichtung
Braunerden (B3 <sub>2</sub> ) Böden der Kategorie II <sup>10</sup> :	Flächenversiegelung	3.304 m <sup>2</sup>	1 : 1 = 3.304 m <sup>2</sup>

Tabelle 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 3.304 m<sup>2</sup>. Diesem Ausgleichsdefizit wird die Entwicklung eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen (Trauben- Eichenwald) auf flachgründigen, trockenen Hangrippen und Kuppen der Ausgleichsmaßnahme 2 zugeordnet. Es handelt sich bei diesen Flächen um „trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (Braunerden B3<sub>2</sub>) mit einem hohen Entwicklungspotenzial.

Die Maßnahme umfasst 3.260 m<sup>2</sup> und erfüllt, komplementär mit den Maßnahmen A1 und A3, die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in den Boden.

---

<sup>10</sup> Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; hohes Biotopentwicklungspotenzial

## 9 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den aktuellen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt. Die Flächen sind im Besitz des Auftraggebers.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
M 1	Flächendeckende Pflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, Bestandspflege	220 m <sup>2</sup>	4,00	880,00
A 1	Entnahme von jungen Fichten/ Birkenaufwuchs und Pflanzung eines artenreichen Waldrandes mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege	0,2960 ha	12.000,00/ha	3.552,00
A 2	Entnahme von jungen Fichten/ Birkenaufwuchs und Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege, naturnahe Waldentwicklung	0,3260 ha	10.000,00/ha	3.260,00
A 3	Aufforstung einer Schlagflur mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege, naturnahe Waldentwicklung	0,5321 ha	8.000,00/ ha	4.256,80
Summe				11.948,80
Summe gerundet (brutto)				12.000,00



Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 07. Februar 2013

